

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

289 (6.12.1878)

Beilage zu Nr. 289 der Karlsruher Zeitung.

Freitag 6. Dezember 1878.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 5. Dez. 15. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obkircher.

Unserem in der gestrigen Nummer gebrachten Berichte lassen wir die nachstehenden Einzelheiten über den Verlauf der Sitzung nachfolgen.

Nach Bekanntgebung der Einläufe knüpfte der Vorsitzende an die Mittheilung Seitens der Zweiten Kammer betreffend die Erledigung des Gesetzesentwurfes über die Handelskammern folgende Bemerkungen:

Den Mitgliedern des hohen Hauses wird es nicht entgangen sein, daß bei Berathung dieses Gegenstandes in der Zweiten Kammer von Seiten eines Abgeordneten derselben gegen die Erste Kammer der Vorwurf erhoben worden ist, daß dieser Gesetzesentwurf nicht noch vor unserer Beurlaubung im Februar d. J. in der Ersten Kammer zur Berathung gelangte. Es hat der Herr Präsident der hohen Zweiten Kammer dieser Bemerkung gegenüber sofort konstatirt, daß dieser Gesetzesentwurf in der Zweiten Kammer am 4. Februar beraten worden, daß das Resultat dieser Berathung uns am 6. Februar zugekommen ist und daß am 9. Februar der Schluß der ersten Hälfte des Landtags, also die Beurlaubung, eingetreten ist. Der Herr Präsident des andern hohen Hauses machte dabei aber die Bemerkung, daß überhaupt die hohe Erste Kammer vermöge ihrer Zusammenfassung und da sie nicht immer in pleno beisammen ist, nicht befähigt sei, ein Gesetz, das nicht zu den allerdringlichsten gehört, in einer so außerordentlichen Eile zu erledigen.

Dem gegenüber möchte ich nun doch hier hervorheben, daß die Zusammenfassung dieses hohen Hauses für die hier vorliegende Frage ohne Bedeutung ist. Der Herr Präsident der Zweiten Kammer meint wohl auch mehr den Umstand, daß die Mitglieder des Hauses nicht immer hier anwesend sind, was bekanntlich darin seinen Grund hat, daß das Haus oft ganz ohne Geschäfte ist, und hier muß ich hervorheben, daß dieser Umstand noch niemals die nöthige Beschleunigung eines Gegenstandes verhindert hat. Wenn es nöthig ist, sind wir hier versammelt, und was den hier fraglichen Gegenstand betrifft, so trifft diese Bemerkung um so weniger zu, als wir in der Zeit vom 6. Februar, da wir die Mittheilungen der Beschlüsse der Zweiten Kammer erhielten, bis zur Beurlaubung Alle hier versammelt waren. Wir hatten am 6. Februar Sitzung, desgleichen am 8. Februar Vormittags und Nachmittags und am 9. Februar trat dann die Beurlaubung ein.

Die Ursache, warum dieser Gegenstand nicht früher zur Erledigung kommen konnte, wurde bereits in der Nachmittags-Sitzung des 8. Februar vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben. Zunächst mußten die Beschlüsse der Zweiten Kammer, welche uns ungedruckt zutamen, erst gedruckt werden, damit die Mitglieder des Hauses wußten, was beschlossen ist. Es leuchtet ein, daß vom 6. bis 9. Februar die Erledigung dieses Gegenstandes nicht stattfinden konnte, wie es eben auch der Herr Präsident des andern hohen Hauses anerkannt hat.

In der nämlichen Verhandlung der hohen Zweiten Kammer sind Äußerungen gethan worden gegen ein Mitglied dieses Hauses. Man fand eine hier gefallene Äußerung für die Zweite Kammer und deren Justizkommission sehr verlegend und unpassend, wie sie bezeichnet wurde. Es kommt mir nicht zu, zu beurtheilen, ob die Äußerungen, wie sie in der Zweiten Kammer vorgekommen sind, nicht selbst verlegend und unpassend waren; die Entscheidung darüber stand nur dem Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer zu. Ich hätte aber gewünscht, daß wenn man einmal den Gegenstand in der Zweiten Kammer besprechen wollte, es dann auch vollständig geschehen wäre, daß man namentlich auch mit größerer Deutlichkeit hervorgehoben hätte, daß die Äußerung eines Mitgliedes dieses Hauses, welche verlegend und unpassend befunden worden ist, von ihm später gerade nach der subjektiven Seite hin, nach welcher sie verlegend und unpassend erscheinen konnte, in einer Weise zurückgenommen worden ist, daß ich mich veranlaßt fand, zu sagen, daß nach dieser späteren Erklärung für mich keine Veranlassung zu einer weiteren Bemerkung vorliege. Damit war die Sache hier erledigt. Ich hätte also gewünscht, daß dieser Vorgang vollständig dargestellt worden wäre, als ob in diesem Hause Äußerungen, die für das andere Haus als verlegend und als unpassend erachtet werden, ohne Weiteres hingegenommen werden, ohne die nöthige geschäftsordnungsmäßige Beachtung in diesem Hause zu finden.

Hierauf erhielt das Wort Geheimrath Renaud:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir Ihre Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu lenken, welcher nur mittelbar vor das Forum dieses hohen Hauses gehört. Es handelt sich nämlich um Vorgänge in der 53. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer, die ein Gutachten betreffen, welches ich nicht als Mitglied dieses hohen Hauses, sondern außerhalb dieser Stellung im Auftrage des Groß-Justizministeriums der Justiz abgegeben habe.

Da diese Arbeit jedoch auch an die Mitglieder der Ersten Kammer vertheilt wurde und für diese Seitens der Groß-Regierung mit bestimmt ist, so hielt ich es für meine Pflicht, die Sache hier zur Sprache zu bringen. Auf Grund des eben hervorgehobenen Umstandes hat mir denn auch das hohe Präsidium, an das ich mich deshalb in einer Zuschrift vom 24. Nov. gewendet hatte, das Wort in dieser Angelegenheit für

die heutige Sitzung zugesagt. Eine Stelle des von mir im Auftrage des Groß-Justizministeriums ausgearbeiteten Gutachtens über die Gesetzgebungs-Frage den Ausgleich zwischen dem deutschen Reichsrechte und dem Code civil (Badischen Landrechte) betreffend, hat bei Mitgliedern der Zweiten Kammer und insbesondere auch dem Präsidenten dieser letzteren Anstoß erregt. Es ist dies der Passus (S. 10), welcher mit den Worten beginnt: „Es ist aber mißlich“. Der Herr Präsident der Zweiten Kammer hat sich veranlaßt gesehen, in einer Sitzung dieses Hauses, am 23. Nov., zu erklären:

„Daß die betreffende Ausdrucksweise eine sehr verlegende und eine die schädlichen Rücksichten gegen das hohe Haus und die erwähnte Justizkommission hintanzuliegende sei.“

Eine solche Äußerung kann ich nicht stillschweigend hinnehmen.

Ich behaupte nämlich, daß die angegriffene Stelle in meinem Gutachten weder der Form noch dem Inhalte nach irgend etwas Verlegendes hat, wie ich denn kaum zu erklären brauche, daß jede beleidigende Absicht mir ferne lag. In der in Frage stehenden Arbeit versuchte ich die Darlegung, daß eine gesetzliche Spezifizierung aller durch die Reichs-Justizgesetze aufgehobenen Landrechts-Bestimmungen eine dermalen unlösliche Aufgabe sei; daß dem Gesetzgeber hierbei die sofortige Entscheidung einer jetzt noch nicht sprachreifen Sache zugemuthet werde; — daß es nicht bloß schwierig, sondern unmöglich sei, zur Zeit eine spezielle Ausführung der in Wegfall kommenden Landrechts-Sätze in einer sicheren und abschließenden Weise vorzunehmen, und daß deshalb ein solches Werk für den Gesetzgeber sich nicht eigne. Hierbei sagte ich im Anschlusse an einen Ausdruck im Berichte der Justizkommission der Zweiten Kammer:

„Es ist aber mißlich, wenn der Gesetzgeber nicht bloß den Schein der Unfähigkeit zu einer Arbeit auf sich zieht, sondern wirklich Inkapazität zur Lösung einer von ihm ohne Noth übernommenen Aufgabe darlegt.“

Bei unbefangener Betrachtung muß es wohl einleuchten, daß ich hier nur einen allgemeinen Grundsatz der Gesetzgebungspolitik aussprach. — Auch hat das Wort „Inkapazität“ an sich nichts Verlegendes. Denn es kann die Unfähigkeit nicht allein in einem Mangel an der geistigen Kraft liegen, die man bei den Gliedern gesetzgebender Körper unterstellen muß; es kann jene vielmehr in der Aufgabe selbst, welche sich durch ihre Natur einer Lösung entzieht, oder doch einer solchen Lösung, wie sie sich allein für einen Gesetzgeber eignet, ihren Grund haben. Es handelte sich nicht um ein fertiges Gesetz und dessen Kritik, sondern um ein noch herzustellen des Gesetzeswerk. Deshalb wollte ich mit allen mir zu Gebote stehenden Argumenten vor einer legislativen Arbeit warnen, die ich nach meinem subjektiven Erachten für eine solche halte, welche mit Erfolg nicht vollführt werden kann. Daß ich lediglich in diesem Sinne von einer Inkapazität des Gesetzgebers sprach, liegt nach dem ganzen Zusammenhange meiner Äußerung auf der Hand.

Gesetzgeber ist denn auch weder die Justizkommission der Zweiten Kammer, noch die Zweite Kammer. Eine Verlegung jener Kommission oder des Hauses selbst war also auch aus diesem Grunde in der angefochtenen Stelle des Gutachtens nicht zu finden. Dies ist um so klarer, als ich einige Zeilen weiter hinsichtlich der Justizkommission der Zweiten Kammer ausdrücklich anerkenne, daß sie auf das von ihr unternommene Werk alle Mühe und Sorgfalt gewandt habe.

Ich muß demnach den mir gemachten Vorwurf einer Verlegung der Zweiten Kammer und ihrer Kommission, sowie einer Hintanzuliegung schädlicher Rücksichten gegen dieselben mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Im Weiteren ist es unrichtig, daß ich das betreffende Gutachten, wie in dem Berichte der Karlsruher Zeitung über die Verhandlungen der 53. Sitzung der Zweiten Kammer gesagt ist, erst auf die mündliche Erinnerung des Herrn Präsidenten des Justizministeriums abgegeben habe. Folgende ist es nicht weniger unrichtig, wenn man auf Grund dieser angeblichen Äußerung des Herrn Justizministers behauptet, wie dies geschehen ist, ich wäre einer vor längere Zeit an mich ergangenen und nicht beantworteten Aufforderung zur Abgabe eines Gutachtens erst kurz vor Thorschluß nachgekommen.

Ich war allerdings vor längerer Zeit zugleich mit Hofrath Behagel vom Groß-Justizministerium um die Begutachtung des ursprünglichen Entwurfs des Einführungsgesetzes angegangen worden. Allein ich hatte die Uebernahme dieser Aufgabe wegen Mangels an Zeit in einem Schreiben an das Groß-Justizministerium abgelehnt. Der Auftrag, welcher das gegenwärtige Gutachten veranlaßte, hängt mit jenem früheren Auftrage in keiner Weise zusammen. Am Tage der Wiederöffnung der Kammern, am 28. Okt., wurde ich von dem Herrn Justizpräsidenten mündlich um die spezielle Begutachtung der Derogationsfrage erjucht, und nicht daran erinnert, lehnte aber wegen überhäufter Amtsgeschäfte ab. Durch ein Schreiben des Herrn Justizministers vom 29., welches ich am 30. Okt. in Heidelberg erhielt, wurde der mündlich ausgesprochene Wunsch wiederholt, mit dem Bemerkung, daß auch ein kürzerer Ausdruck von meiner Seite, der erkennen ließe, daß ich in der betreffenden Frage den Standpunkt der Groß-Regierung theile, für diese wie für die Sache von größter

Bedeutung sein würde. Ich sagte nunmehr die kürzere Meinungsäußerung zu.

Das gewünschte Gutachten gelangte bereits am 11. Nov. Abends in die Hände des Herrn Präsidenten des Justizministeriums der Justiz. — Von einer mir zur Last fallenden Verspätung kann also nicht die Rede sein.

Sollte es noth thun, so bin ich bereit, die Genauigkeit meiner Angaben hinsichtlich der auf die Abfassung des Gutachtens bezüglichen Umstände urkundlich zu belegen.

Von dem Urtheile, welches der Hr. Justizminister über meine Arbeit in einem an mich gerichteten Schreiben fällte, will ich jetzt nicht sprechen. Eines jedoch kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, mag es auch — mißverstanden — zu neuen Angriffen gegen meine Arbeit gebraucht werden. Es dient nämlich wesentlich zur Richtigstellung der Angelegenheit, soweit dieselbe mich betrifft.

Bei Uebersendung des Gutachtens schrieb ich unterm 11. November an den Hr. Präsidenten des Justizministeriums, ich wäre erbötig, wenn derselbe Ergänzungen oder Aenderungen (ich meinte selbstverständlich nur Aenderungen formaler Art) für zweckmäßig erachten sollte, desfalls mit ihm in's Benehmen zu treten. Die umgehende Antwort des Hr. Justizministers in einem Schreiben vom 11. November Abends lautete dahin, daß eine solche Rücksprache als unnöthig erscheine.

Bis vorgestern glaubte ich, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, mich auf das Vorgetragene beschränken zu können. Der an jenem Tage an die Mitglieder dieses hohen Hauses mitgetheilte zweite Bericht der Justizkommission der Zweiten Kammer nöthigt mich jedoch dem Gesagten noch einige kurze Worte beizufügen.

Ein Theil der Bemerkungen, zu denen mich dieser Bericht veranlaßt, hat allerdings schon in demjenigen seine Erledigung gefunden, was ich dem hohen Hause vorzutragen die Ehre hatte. Doch glaube ich wiederholen zu sollen, daß ich an der in jenem Berichte hervorgehobenen Verspätung des Gutachtens keine Schuld trage.

Auch muß ich wiederholt betonen, daß ich am 30. Okt. d. J. dem Herrn Justizminister nur eine kürzere Meinungsäußerung versprach, nachdem jener selbst einen kürzeren Ausspruch für bedeutend für die Groß-Regierung, wie für die Sache erklärt hatte.

Unter solchen Umständen lag es mir nun nicht ob, das von mir in der Derogationsfrage vertretene Prinzip an hundert von Landrechtsfällen darzulegen; was auch bei der Kürze der mir bemessenen Zeit unmöglich gewesen wäre. Es war dies aber nach meiner Ansicht auch nicht nöthig; ich halte auch jetzt die von mir angeführten Beispiele für genügend und durchschlagend.

Dies mag, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, genügen in Betreff des Vorwurfs der Lüdenhaftigkeit, welchen der Bericht der Justizkommission der Zweiten Kammer meiner Arbeit macht, d. h. einer Arbeit, welche das Groß-Justizministerium unter die Mitglieder beider Häuser hat vertheilen lassen.

Auf den weiteren Vorwurf aber der Flüchtigkeit brauche ich mich nicht einzulassen; die Wissenschaft wird hier in letzter Instanz sprechen. Meine Erklärung auf den 11. Bericht der Justizkommission der Zweiten Kammer glaube ich überhaupt, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, auf das Nothwendigste beschränken zu sollen, muß ich doch beforgen, weiter mißverstanden zu werden.

Im Eingange des Gutachtens sagte ich, ich hätte geglaubt, mich dem vom Groß-Justizministerium der Justiz gegebenen Auftrage im Interesse der hochwichtigen Sache nicht entziehen zu dürfen, trotzdem die Kürze der zu dessen Ausführung bemessenen Zeit und überhäufte Amtsgeschäfte mir ein näheres Eingehen in Einzelheiten, wodurch der von mir vertretene Standpunkt weiter begründet worden wäre, nicht gestatteten. Der Bericht der Justizkommission findet in diesen Worten eine Entschuldigung der Mängel der Arbeit mit ungenügender freier Zeit, die ich geben zu sollen für nöthig erachtet. Ich kann Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, versichern, daß ich nicht die mindeste Absicht hatte, durch jene Worte oder in irgend einer andern Stelle des Gutachtens Mängel meiner Arbeit anzuerkennen.

Justizminister-Präsident Dr. Grimm: Die Darlegung des Vorredners über den Zweck seines Gutachtens, zu welcher er einige Worte hinzuzufügen für nöthig erachtete, sei im Wesentlichen richtig und er könne nur bedauern, wenn die Äußerungen, die er selbst in dieser Angelegenheit in der Zweiten Kammer gethan habe, zu einer anderen Auffassung Veranlassung gegeben hätten.

Die Groß-Regierung habe seiner Zeit von den beiden Lehrern des französischen bzw. badischen Civilrechts Gutachten erbeten. Wenn er nun in der Zweiten Kammer die Erklärung abgegeben, er habe die Erstattung fraglicher Gutachten in Erinnerung gebracht, so sei dieser Ausdruck nach dem Verlauf der Dinge und nach den Schlüssen, welche man an denselben geknüpft habe, erläuterungsbedürftig. Er habe damit nur sagen wollen, daß er den Hr. Geheimrath Renaud schon früher um ein Gutachten gebeten und dann später diesen Wunsch wiederholt habe. Das Justizministerium stehe ja mit den Rechtslehrern in keinerlei dienstlichem Verkehre, könne die letzteren vielmehr nur um ihre Beihilfe in bestimmten Angelegenheiten ersuchen.

Er habe nun am 28. Oktober d. J. den Geheimrath Renaud mündlich um die Erstattung eines Gutachtens ge-

beten und es sei richtig, daß der Letztere sich geäußert habe, er sei mit Geschäften zu sehr in Anspruch genommen. Ebenso sei richtig, daß er hierauf dem Genannten erklärt habe, auch eine kürzere Arbeit, ein kürzerer Ausspruch über die betreffende Frage werde für die Großh. Regierung von hohem Werthe sein.

Dieses Verlangen sei, wie er glaube, ein völlig berechtigtes gewesen, weil es der Großh. Regierung von Wichtigkeit sein müsse, wenn eine so bedeutende Autorität, wie Geheimrath Renaud, ihre Ansicht in der Derogationsfrage theile.

Der Vorredner habe sich bezüglich der Unvollständigkeit seiner Arbeit mit Recht auf die Kürze der Zeit berufen; da es dem Justizministerium darum zu thun sein mußte, jedenfalls vor der Beschlußfassung der beiden Kammern über die im Gutachten behandelte Materie in den Besitz desselben zu gelangen, so sei der Verfasser um thunlichste Beschleunigung seiner Arbeit gebeten worden.

Daß ungeachtet der kurz bemessenen Zeit ein höchst schätzenswerthes und verhältnißmäßig ausführliches Werk zu Stande gekommen, welches einen werthvollen Beitrag zur Lösung der bezüglichen Frage liefere, müsse er ausdrücklich betonen und anerkennen, wie denn überhaupt Vorarbeiten dieser Art für alle gesetzgebenden Faktoren höchst willkommen zu heißen seien.

Auf diese Art zur Klärung der Anschauungen beizutragen habe er um so weniger Anstand genommen, als ja auch im Reichstage bei den brennendsten Fragen stets solche Gutachten eingeholt zu werden pflegten.

Ebenso wenig habe er gegen die Vertheilung des Gutachtens Bedenken getragen, da er in demselben keinerlei Verletzung irgend einer Person erblickt habe und auch jetzt, nach wiederholtem Durchlesen und nach eingehender Prüfung, nicht erblicken könne.

Er behauere aufrichtig, daß er zu einem solchen Mißverständnisse seinerseits durch Vertheilung des Gutachtens mit Anlaß gegeben; allein sofern er an dem gerügten Ausdrucke etwas gefunden hätte, würde er den Verfasser sofort zur Beseitigung desselben aufgefordert haben, welchem Verlangen ja Geheimrath Renaud — wie derselbe heute selbst bemerkt — jedenfalls bereitwillig entsprochen haben würde.

Durch diese Worte hoffe er zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen zu haben.

Bei der nunmehr folgenden Verathung des von Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann erstatteten Kommissionsberichts über den Entwurf eines Gesetzes „die im polizeilichen Arbeitshaufe zulässigen Disziplinarstrafen betreffend“ ergreift zunächst das Wort der

Berichterstatler Schwarzmann: Der vorliegende Gesetzesentwurf bezwecke die Zulassung zweier Disziplinarstrafen im polizeilichen Arbeitshaufe, nämlich des Dunkelarrests und die Anwendung des Zwangsstuhls, Strafen, wie sie früher schon in der polizeilichen Verwahrungsanstalt in Uebung gewesen seien. Der Grund, warum bei Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs und der dadurch bedingten Umwandlung der polizeilichen Verwahrungsanstalt in ein Arbeitshaus diese Strafen nicht mit herübergenommen worden seien, sei aus dem bei der Einführung gepflogenen Verhandlungen nicht ersichtlich. Werfe man aber einen Blick in die statistischen Jahrbücher jener Zeit, so lasse sich bis zum Jahre 1872 eine stete Abnahme der Zahl der Inhafteten jener Anstalt erkennen, deren es in dem bezeichneten Jahre nur noch zehn gewesen seien.

Bei einem solch' niederen Gefangenenstand falle natürlich die Handhabung der Disziplin leichter und es sei deshalb der Versuch gemacht worden, mit den unter Ziffer 1 und 4 des Artikels 13 Ziffer 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 aufgeführten mildereren Strafen auszureichen.

Als aber nach Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs die Anzahl der Sträflinge bedeutend zugenommen, so daß sogar für Erweiterung der Räumlichkeiten der Anstalt Sorge hatte getragen werden müssen, habe sich sofort das Bedürfnis einer Vermehrung, bezw. Verschärfung der Strafen fühlbar gemacht, ohne welche die Zucht und Ordnung in der fraglichen Anstalt nicht wohl aufrechterhalten werden könne.

Indem er Namens der Kommission Annahme des vorliegenden Entwurfs empfehle, müsse er noch auf eine Stelle im Kommissionsbericht hinweisen, welche er allein zu vertreten habe, da in der Kommissionsitzung die an jener Stelle behandelte Frage nicht zur Sprache gekommen sei. Auf Seite 4 des Berichts sei gesagt, die jetzt vorgeschlagenen Disziplinarstrafen seien im Vergleich mit den früheren insofern noch milder, als der Dunkelarrest früher bis zu 4 Tage ausgedehnt und dazu noch mit Hungerloft oder Kostabzügen verbunden werden konnte, während jetzt eine solche Verbindung nicht zulässig und die Dauer auf 3 Tage beschränkt sei.

Diese Ansichtäußerung sei nun nur insofern unbedenklich, als die zulässige Dauer des Dunkelarrests in der That von 4 Tagen auf 3 Tage beschränkt werde; was dagegen die Kombination des Dunkelarrestes mit anderen Strafen anlange, so gehe die Großh. Regierung von der Ansicht aus, daß solche auch jetzt noch statthaft sei.

Redner setzt nun im Einzelnen die Gründe aus einander, welche für die eine oder die andere Ansicht sprechen, und gelangt schließlich zu der von der Großh. Regierung vertretenen Anschauung, wonach eine solche Strafenverbindung auch in Zukunft zur Anwendung gelangen kann.

Regierungskommissar Ministerialrath Frey: Durch die nunmehr erfolgte Verlegung der Männerabtheilung des Arbeitshauses nach Rislau sei der Moment eingetreten, wo eine Verschärfung der Disziplinarstrafen unentbehrlich erscheine.

Im Allgemeinen bedürfe es nach den Ausführungen des Vorredners einer Erläuterung der Vorlage nicht mehr. Was aber die von demselben berührte Frage bezüglich der Verbindung der Disziplinarstrafe anlange, so gehe die Ansicht der Großh. Regierung dahin, daß eine solche Kombination auch fernerhin zugelassen sein dürfte.

Es könne scheinen, daß dieser Auffassung Schwierigkeiten bereitet würden durch den Umstand, daß die im § 68 des

bab. Str.-Ges.-B. enthaltenen Worte: „einzeln und in Verbindung“ in den bezüglichen Artikel des badischen Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. nicht mit übergegangen seien. Diese scheinbare Schwierigkeit schwinde aber, wenn man davon ausgehe, daß der Gesetzgeber — wenn er wirklich etwas aufheben wollte — dieses ausdrücklich gethan haben würde.

Es ergebe sich nun aber auch aus der Begründung zu Artikel 12 des badischen Einführungsgesetzes, daß eine Milderung nur bezüglich der Anwendung der einzelnen Strafen eintreten sollte, so beim Dunkelarrest, dessen Dauer von 4 auf 3 Tage beschränkt worden; hinsichtlich der Kombination der Strafen sei aber gar nichts bemerkt und deshalb anzunehmen, daß es in dieser Beziehung beim Alten verbleiben solle.

Daß die Großh. Regierung niemals beabsichtigt habe, diese Kombination auszuschließen oder abzuschaffen, ergebe sich mit Unzweifelhaftigkeit aus dem Umstande, daß die gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen mit Wissen und Willen der Regierung seither stets in Uebung gewesen sei. Dem eingehenden Kommissionsbericht habe er noch hinzuzufügen, daß der Entwurf ein Gebot der Nothwendigkeit sei, woran er zugleich die Hoffnung knüpfte, daß mit den vorgeschlagenen Zuchtmitteln die Zweck der Anstalt, namentlich der Besserungszweck, sich erreichen ließen und daß es gelingen werde, Zucht und Ordnung in derselben herzustellen.

Da sich zur Spezialdiskussion Niemand zum Worte meldet, wird die Verathung geschlossen und zur namentlichen Abstimmung über den Entwurf geschritten, welche, wie schon im gefrigen Berichte erwähnt, dessen einstimmige Annahme ergibt.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Verathung des von Frhr. v. Marschall erstatteten Kommissionsberichts über den Entwurf eines Gesetzes die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend.

Zur allgemeinen Diskussion verlangt Niemand das Wort, worauf sofort zur Spezialdiskussion übergegangen wird.

Zu § 1, welcher lautet:

Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikten) wird einer besonderen Behörde übertragen, welche den Titel „Kompetenz-Gerichtshof“ führt.

bemerkt Geh. Rath Knies: Daß die in diesen Paragraphen angenommene Gegenüberstellung von Gerichten einerseits und Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten andererseits leicht zu Mißverständnissen führen könnte, und daß er deshalb vorschläge, zu sagen: „zwischen ordentlichen Gerichten“, oder „zwischen bürgerlichen Gerichten“; noch mehr empfehle sich der Ausdruck „Justizgerichten und den Verwaltungsbehörden“ u. s. w.

Berichterstatler Frhr. v. Marschall erwidert hierauf, daß ihm ein derartiger Zusatz überflüssig erscheine, da ein Mißverständnis wohl kaum möglich sei. Jedenfalls könne nicht gesagt werden: „zwischen ordentlichen Gerichten“, da auch die Verwaltungsgerichte ordentliche Gerichte seien.

§ 1 wird hierauf angenommen; ebenso ohne Debatte die §§ 2, 3, 3a, 4 und 5.

Zu § 6 ergreift das Wort

Ministerialpräsident Stöbber: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wir befinden uns an dieser Stelle in einer eigenthümlichen Lage. Die Großh. Regierung ist mit dem Wortlaut des Gesetzes, so wie Ihre verehrliche Kommission denselben vorgeschlagen hat, vollkommen einverstanden, sie befindet sich nur im Widerspruch mit den Motiven des Kommissionsberichts und gerade dieser Widerspruch bezeichnet ein hohes Interesse, welches die Großh. Regierung und insbesondere derjenige Theil derselben, welcher die Staatsverwaltung zu vertreten hat, an diesem Gesetze nimmt. Es ist notwendig, daß wir uns hier etwas näher umsehen.

Der Streitpunkt zwischen den Motiven der Regierungsvorlage und der Entwicklung des Kommissionsberichts besteht darin, daß auch jetzt noch die Großh. Regierung es für zulässig erachtet, einen Kompetenzkonflikt zu erheben, wenn eine Civilklage gegen einen Verwaltungsbeamten mit Rücksicht auf seine Amtshandlungen angehängt wird, Ihre verehrte Kommission aber es für unvereinbar hält mit Art. 11 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Gerichtsverfassung.

Die bisherige Entwicklung der Einrichtungen unseres Landes mit Rücksicht auf den vorliegenden Gegenstand war folgende: Ich will nicht hinter das Jahr 1851 zurückgehen, es genügt, von dem Zeitpunkte an zu beginnen, in welchem im Jahr 1851 das Einführungsgesetz zu unserem Strafgesetzbuche erlassen wurde. Es war in Art. 10 dajelbst enthalten, daß die Erhebung von Civilklagen gegen einen Beamten mit Rücksicht auf seine Amtshandlungen nur zulässig sei unter der Voraussetzung, daß das Staatsministerium seine Genehmigung dazu erteilt. Diese Bestimmung ist weggefallen bei Einführung der Civilprozeß-Ordnung vom Jahre 1864, jedoch mit der Beschränkung, daß die Erhebung der Kompetenzkonflikte in dazu geeigneten Fällen dadurch nicht ausgeschlossen sei. Es war damit gesagt, daß, wenn auf dem vorhin bezeichneten Wege die Gerichte über Angelegenheiten der Verwaltung zur Entscheidung versucht sein sollten, allerdings ein Kompetenzkonflikt, d. h. die Frage nach der Zuständigkeit erhoben werden kann vor dem durch Verordnung vom Jahre 1849 zur Entscheidung berufenen höchsten Gerichtshof, dem Staatsministerium, mit Zuziehung einiger höchster Richter des Landes, so daß mittelst der Erhebung des Kompetenzkonflikts die richterliche Zuständigkeit und damit die Verfolgung der Amtshandlung eines Beamten mit einer Civilklage beseitigt werden konnte. Diese Entscheidung soll nun nach der Meinung Ihrer verehrten Kommission nicht mehr möglich sein.

Das Interesse der Verwaltung besteht nun darin, daß es sehr leicht möglich ist, im Wege der Civilklage, somit durch irgend einen Privatankläger, einen Beamten wegen einer Amtshandlung zu verfolgen, die er innerhalb seiner Zuständigkeit zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, im Auftrag der

ihm vorgelegten Behörde und im Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit vorgenommen hat, und es handelt sich hier meiner Meinung nach weniger um L.-R.-S. 1382, welcher Verletzungen durch widerrechtliche That im Auge hat, als um L.-R.-S. 1383, nach welchem eine Entschädigungsklage zulässig ist wegen einer, wie sich das Landrecht ausdrückt, unverständigen oder nachlässigen Handlungsweise. Nun, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, vergegenwärtigen Sie sich, daß auf Grund dieses L.-R.-S. es sehr leicht möglich ist, gerade die Angemessenheit, die Zweckmäßigkeit einer Verwaltungshandlung zur Entscheidung der Gerichte zu bringen und es kann dadurch in sehr verschiedener und eingreifender Weise die Thätigkeit der Verwaltung beeinträchtigt werden, vor Allem auf dem Gebiete des Ministeriums des Innern. Ich verweise beispielsweise auf alle die verschiedenen Amtshandlungen, die nothwendig sind bei der Sanitätspolizei zur Verhinderung der Ausbreitung einer Epidemie oder Thierseuche, wo die Abwehruug einer großen Gefahr nur dadurch möglich ist, daß ein persönliches Interesse geschädigt wird, wie z. B. durch einen Anschlag auf ein Haus, daß darin die Blattern herrschen, u. dgl., durch Abschließung eines Stalles mit angestrichen Thieren und Abschachtung der letzteren, durch Ergreifung von Desinfektionsmaßregeln u. s. w. In ähnlicher Weise kann die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden verfolgt werden in Sachen der Hauptpolizei, in Sachen der Feuerpolizei und was Alles sonst noch zum Ressort des Ministeriums des Innern gehört. In gleicher Weise sind aber auch noch andere Verwaltungsressorts betheiligte, so das Finanzministerium z. B. bei Zollangelegenheiten, die Militärverwaltung bei Enquartierungen, Requisitionen und Aushebungsgeschäften, vor Allem auch das Handelsministerium, wenn Sie sich die große Ausdehnung der Wasser- und Gewerbepolizei denken. In allen diesen Fällen kann nun durch unbeschränkte Zulässigkeit einer Civilklage gegen einen Beamten mit Rücksicht auf seine Amtshandlung eine ganze Anzahl nachtheiliger Folgen entstehen. Zunächst haben wir es zu thun mit einer in Wahrheit unzuständigen Entscheidung, und zwar scheint mir das Gericht unzuständig zu sein sowohl in Bezug auf die Materie der Entscheidung, die vorliegt, wie in Bezug auf die ganze Art und Weise der Erzielung des Urtheils, das zu einer richtigen Entscheidung erforderlich ist. Die Verwaltungsbehörde hat in der Regel nach dem Ermessen des einzelnen Falles, nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden. Nicht als ob es sich hier um eine Sache der reinen Willkür handelte, durchaus nicht, der Verwaltungsbeamte schreitet nur ein auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung und innerhalb eines Gesetzes, aber gerade im Rahmen dieses Gesetzes bewegt er sich mit einer größeren Elastizität und muß sich darin mit Rücksicht auf die wechselvollen Erscheinungen des täglichen Lebens mit größerer Elastizität bewegen können, als dies beim Richter der Fall ist, der Richter soll aber nicht nach Zweckmäßigkeitsrücksichten entscheiden. Wenn also eine Handlung der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung des Richters gebracht wird, so wird sich dieser vor einer Aufgabe finden, die seiner regelmäßigen Berufsaufgabe widerspricht, für die er hiernach nicht zuständig ist. Sodann findet er in den regelmäßigen Vorgängen die Erzielung des Urtheils für die richtige Beurtheilung einer Verwaltungssache nicht, wie sich solches bei der Verwaltungsbehörde in der Uebung ihres Berufes und in dessen Erfahrungen entwickelt. Die Entscheidung des Richters in Verwaltungssachen hat daher die Vermuthung gegen sich nicht allein daß sie unzuständig, sondern auch daß sie unrichtig ist. Zum Andern wird die schutzlose Preisgebung des Beamten gegen eine Privatanklage mit Rücksicht auf seine Amtshandlung die Verwaltung lähmen, wenn bei jeder Amtshandlung der Beamte sich Schritt für Schritt beunruhigt fühlt durch den Gedanken, daß er wegen seiner Amtshandlung mit Rücksicht auf das dadurch verletzte Privatinteresse eine Klage zu erwarten hat, und zwar wird dieser Gedanke um so mehr Platz greifen, in je größerem Umfange seine Amtshandlung stattfindet und je schwerer Privatinteressen getroffen werden, in die er aus allgemeinen Rücksichten eingzugreifen genöthigt ist.

Dem gegenüber werden aber auch Erwägungen stattfinden, daß die Unterlassung einer Amtshandlung schwere Nachteile für Andere haben kann, so daß er durch die Unterlassung einer Amtshandlung einen viel größeren Schaden der Gesamtheit verursacht, als die positive Handlung für einen Einzelnen veranlaßt hätte. Das Ergebnis dieser Zweifel wird sich zunächst in einer gewissen Unsicherheit der Amtsthätigkeit zeigen, eine Unsicherheit, die den vielen und komplizierten Aufgaben unserer gegenwärtigen Gesellschaft gegenüber, die rasche Entschlossenheit fordern, an und für sich höchst unwillkürlich ist. In der Alternative, ob er die Handlung unterlassen oder vornehmen soll, wird sich aber der Beamte eher für das Unterlassen als für das Thun entscheiden, weil das durch letzteres unmittelbar beschädigte Interesse eher zu einer Klage führen wird, als der mittelbare Nachtheil des Unterlassens. Sie sehen, auf welche Weise hier eine Lähmung der Staatsverwaltung bezw. eine Aufhebung ihrer Thätigkeit einzutreten vermag. Eine Beruhigung für die Beamten der Staatsverwaltung mag vielleicht darin liegen, daß durch eine von der Großh. Regierung vorgeschlagene und wie ich hoffe zur Annahme gelangende Bestimmung der Staatsbeamte etwas mehr gedeckt erscheint, indem derselbe wegen seiner Berufshandlungen nur bei den Landesgerichten civiliter belangt werden kann, weil von einem Kollegium und von einer den persönlichen Verhältnissen ferner stehenden Behörde eine ruhigere und sicherere Entscheidung erwartet werden darf. Bei den Organen der Selbstverwaltung aber, bei den Bürgermeistern vornehmlich und den Bezirksräthen, die vor die Amtsgerichte kommen, wird die besorgte Beeinträchtigung sich viel wirksamer zeigen.

Dabei ist noch zu bemerken, daß das Verhältniß der vorgelegten Behörde zu ihren Untergebenen in sehr erheblicher Weise gestört werden kann. Es wird der vorgelegten Be-

hörde nicht in dem Grade wie jetzt möglich sein, gegenüber einem Untergebenen einzuschreiten wegen irgend einer nachlässigen oder unweckmäßigen Amtshandlung, wenn derselbe mit irgend einem Schein von Berechtigung darzutun vermag, daß er mit Rücksicht auf eine drohende Civilklage etwas unternommen oder unterlassen hat.

Wenn nun durch all' dies die Verwaltung in allen ihren Organen gelähmt erscheint, so glaube ich, liegt außerdem noch eine konstitutionelle Frage hier vor. Es scheint mir, daß die Ministerverantwortlichkeit beeinträchtigt werden muß, wenn die Verwaltungsbeamten und die für ihre Handlungen verantwortlichen Minister mit ihrer Handlungsweise zur Entscheidung der Gerichte gezogen werden. Wenn es die Gerichte sind, welche über diese Handlungen vollständig abschließend entscheiden, so ist es nicht mehr möglich, für alle diese Dinge auch noch den Ständen verantwortlich zu sein.

Schließlich, und das scheint mir das Entscheidende zu sein, wenn die Gerichte in dieser Weise Recht sprechen über Amtshandlungen der Staatsverwaltung, so sehen Sie das durch das Gericht vertretene Recht und Interesse des Einzelnen sich erheben über das durch die Verwaltung vertretene Recht und Interesse des Staats und der Gesellschaft, und hier komme ich auf etwas, was ich allerdings als eine etwas scharfe Differenz mit den Ausführungen im Bericht. Ihrer verehrlichen Kommission betrachten muß. Es geht durch diese Ausführungen ein Gedanke des Vorzugs der gerichtlichen Entscheidung vor der der Verwaltung hindurch, ein gewisses Bedauern, daß in Folge des eingedrungenen französischen Staatsrechtes die alten guten Grundsätze des gemeinen Rechtes verloren gegangen seien, vermöge dessen die Beurteilung der Staatsverwaltung und staatsrechtliche Entscheidungen der Zuständigkeit der Gerichte anheimfielen. Es handelt sich nun, wie Sie sehen, nicht darum, daß ein Verwaltungsbeamter um seiner selbst willen in irgend einer Weise geschont werden soll, das wäre ein ungebührliches Privilegium, es handelt sich vielmehr darum, daß das Bedürfnis der Staatsgesellschaft gegenüber den Rechtsansprüchen der Einzelnen geschützt werde. Was hier gesagt ist von Wiedereinführung des gemeinen Rechtes, würde mir in der That als ein Rückschritt erscheinen, der eine gute Errungenschaft unseres neuen Rechtes aufgibt. Daß im Wesentlichen der Kompetenzkonflikt eine französische Einrichtung ist, das stört mich nicht. Nach meiner Meinung ist Frankreich und seine ganze innere Entwicklung von solcher Bedeutung für unsere moderne Entwicklung, seine Stellung zu unserer gegenwärtigen Kultur ist eine so hervorragende, daß ich durchaus keinen Vorwurf darin finde, etwas, was sich in Frankreich zum öffentlichen Vortheil entwickelt hat, bei uns zur Einführung zu bringen, und es ist richtig, wir haben in Frankreich vermöge der dort früher in kräftiger Weise sich entwickelnden Staatsgewalt die Verwaltung in einer viel eingreifenderen und schlagfertigeren Weise sich zur Geltung bringen sehen, als dies bei uns der Fall war. Auch möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die menschliche Gesellschaft nicht allein von Gerechtigkeit lebt, sondern daß sie sonst noch eine große Anzahl von Bedürfnissen hat, welche in Wahrheit durch die Staatsverwaltung befriedigt werden sollen und welche nicht schlechthin beeinträchtigt werden dürfen durch das zu stark betonte Interesse des Rechtsschutzes des Einzelnen, und ich möchte in Frage ziehen, ob nicht ein namhafter Theil der wirtschaftlichen Blüthe Frankreichs zurückgeführt werden kann auf die dort zu allseitigem Eingreifen entwickelte Verwaltung. Ich wünsche nicht, daß diese vielleicht zu ungestüme Entfaltung der Verwaltung auch bei uns in Deutschland zur vollen Geltung käme, denn ich fürchte den Abweg zum Despotismus und Sozialismus, aber eine reichere Entwicklung der Verwaltung in Deutschland möchte für manche Verhältnisse nichts schaden und ich glaube daher, daß wir uns der Entwicklung des französischen Staatsrechtes aus diesem Punkte schon einigermaßen anschließen können, ohne unseren patriotischen Empfindungen zu nahe zu treten. Ich habe im Kommissionsberichte eine Aeußerung der Reichs-Justizkommission gefunden, welche darauf hindeutet, daß unser Verlangen nach einem Schutz der Verwaltung einen etwas revolutionären Charakter an sich trage. Es ist auf Seite 15 des Kommissionsberichts gesagt: „Die Quelle dieser Gesehe führe auf die Revolutionszeit, wo man die revolutionären Verwaltungsbeamten bei ihren Eingriffen in die Freiheit der Personen und des Eigenthumes vor dem als reaktionär geltenden Gerichte habe in Schutz nehmen wollen.“ Durchl. Hochg. Herren! Ich glaube, diese Anschauung der Reichs-Justizkommission wird nicht gerade Anspruch machen können auf sehr weite Berücksichtigung, mir scheint, daß der badische Gesehegeber vom Jahre 1851 und der preussische vom Jahre 1854 und zuletzt die Behörden des Reiches, welche gerade den Gesichtspunkt, den wir hier ebenfalls vertreten, kräftig und nachdrücklich zur Sprache gebracht haben, daß alle diese keinen Anspruch darauf haben, Rechtsfolger des Convents zu sein. Mir scheint vielmehr, wenn ich die Aeußerungen radikaler Blätter lese und deren Vorwürfe gegen alle diejenigen, welche dem Kompromiß zu § 11 des Einführungsgesehes zur Reichs-Gerichtsverfassung zugestimmt haben, daß in unserem Falle die Jakobiner auf der anderen Seite sitzen, als auf der der Verwaltung; die beste Lösung dieser Frage und in beiderseitigem Interesse ist die, wenn man fern von Extremen sich in der richtigen Mitte hält. Die Gerichte und die Verwaltung werden am besten alsdann zu Wege kommen, wenn sie auf ihren Gebieten möglichst rein und intakt bleiben. Wenn die Verwaltung so weit gehen wollte, daß der Rechtsschutz des Einzelnen durch sie wirklich beeinträchtigt wäre, so würden wir einen Zustand finden, so würde — und wir stehen jetzt in einer solchen Strömung — die Verwaltung durch das Rechtsbedürfnis der Gesellschaft zurückgeworfen werden so weit, daß das Bedürfnis der Staatsgemeinschaft nicht mehr seine Rechnung finden würde, und umgekehrt, wenn die Gerichte zu tief in das Gebiet der Verwaltung eingreifen, dann findet sich

nach und nach die Gesellschaft beengt, gewissermaßen gewirgt durch die einschränkende Gewalt des Rechts, daß sie zuletzt zur Selbsthilfe schreitet, so daß wir zu Ausnahmeseiten kommen und der Rechtsstaat, der in dem Bericht mit Vorliebe betont wird, nichts anderes zu thun vermag, als sich auf ein sehr bescheidenes Maß zurückziehen. Es scheint mir daher, von dieser politischen Seite ausgehend, durchaus notwendig zu sein, daß das Eingreifen der Gerichte in die Thätigkeit der Verwaltung nicht bis zu dem Grade gehe, daß die Verwaltung ihre Pflichten nur noch schwer erfüllen kann, denn dies würde von äußerstem Nachtheil sein für unsere öffentlichen Zustände und schließlich würde man gerade das Gegentheil von dem erreicht haben, was man jetzt im Interesse des Rechtsschutzes anstrebt, wenn man die unbeschränkte Entscheidung der Gerichte über ihre Zuständigkeit reklamirt. Wenn es daher nicht möglich sein sollte, Civilklagen gegen die Beamten und zwar gegen die der Staatsverwaltung, wie gegen die der Selbstverwaltung in irgend einer Weise dahin zu beschränken, daß diese Beamten nicht haftbar gemacht werden für alle diejenigen Handlungen, die innerhalb ihrer Kompetenz und bloß angeht die Verantwortung vor der eigenen vorgelegten Behörde vorgenommen werden, so werden ungewissheitsschwere Nachteile für unsere öffentlichen Zustände eintreten. Unrichtige Entscheidungen, Lähmung der Verwaltung, Minderung der konstitutionellen Verantwortlichkeit und ein theilweises Unterliegen des Staates und des Staatsinteresses gegenüber dem Einzelinteresse. Die Großh. Regierung hat es daher für sehr nöthig gehalten, in irrend einer Weise dem Gedanken einer Schranke Rechnung zu tragen. Es würde ja zunächst das einfachste gewesen sein, geradezu auf Art. 11 des Einführungsgesehes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesehe zurückzugreifen. Daß dies die Großh. Regierung nicht gethan hat, geschah deswegen, weil wir der Meinung waren, es könnte mit der bisher üblichen Erhebung von Kompetenzkonflikten geholfen werden, und weil es dann zweckmäßig erschien, anzuschließen an das Vorhandene und um nicht zu Einrichtungen von vielleicht zweifelhaftem Gehalt zu schreiten. Dieser Weg könnte aber von der Großh. Regierung nur unter der Voraussetzung betreten werden, daß in Wahrheit die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes wegen dieses Gegenstandes keinen ernsthaften Bedenken begegnet. Der Großh. Regierung war die Anschauung nicht fremd, wie die von Seiten Ihrer verehrlichen Kommission im Bericht ausgedrückte, nämlich die Anschauung, daß die Erhebung von Kompetenzkonflikten in diesen Fällen unzulässig sei, weil unvereinbar mit den Bestimmungen des Reichsgesehes. Die Großh. Regierung glaubte aber von etwaigen Bedenken Umgang nehmen zu dürfen, vorausgesetzt, daß von allen Faktoren der Gesehegebung ihre Anschauung gebilligt würde, und es ist deshalb mit Absicht die Auffassung der Großh. Regierung über diesen Gegenstand möglichst hervortretend, möglichst scharf in die Begründung des Regierungsentwurfes gelegt worden. Nur finde ich sofort bei der Verhandlung in diesem hohen Hause, daß die Auffassung der Großh. Regierung von der Mehrheit Ihrer verehrlichen Kommission nicht getheilt wird. Man könnte vielleicht noch in einer anderen Weise eine gewisse Verzögerung finden, wenn nämlich angenommen werden könnte, daß die Auffassung der Großh. Regierung über die bisherige Uebung der Rechtspflege durchaus richtig, daher eine solche sei, die für alle Zukunft von Seite der Gerichte mit einer gewissen Sicherheit erwartet werden könnte. Dies scheint aber auch nicht der Fall zu sein. Ich beziehe mich hier auf eine Stelle des Berichtes Ihrer verehrlichen Kommission, die auf die Auffassung hinweist, daß bisher, wie es im Regierungsentwurfe behauptet ist, die Gerichte alle die auf die Verwaltung sich beziehenden Dinge von sich gewiesen haben unter der Begründung, daß hierüber die Gerichte nicht zu entscheiden haben. Es wird ein diesbezüglicher Fall hier angeführt und es schließt dann der Kommissionsbericht mit folgenden Worten: „Daß die Entwicklung der Rechtspflege in dieser dem gemeinen Rechte entgegengedachten Richtung auf dem Boden derselben französischen Doktrin erwachsen ist, welche zum System der admission préalable führte, wird mit Grund nicht bestritten werden können.“ Es wird also der bisherigen Auffassung unserer Gerichte entgegengehalten, daß dieselben allerdings von der Entscheidung über Verwaltungsangelegenheiten sich enthalten, aber doch nur deshalb, weil sie auf dem nach der Ansicht Ihrer verehrlichen Kommission falschen Standpunkte sich befinden und das von Ihrer verehrlichen Kommission perhorrescirte französische Staatsrecht adoptirt haben.

Wir haben also, wenn dieses Gesehe in dieser Form und mit dieser Auslegung hinausgeht, zu erwarten, daß die Gerichte sich für befugt halten dürfen, über alle im Wege der Civilklage an sie gebrachten Angelegenheiten der Verwaltung zu entscheiden, sie werden möglicherweise je nach der Auffassung eines bestimmten Gerichtshofes zurückhalten, aber irgend welche Sicherheit der künftigen Rechtspflege besitzen wir nicht.

Weil nun, wie die Auslegung des Gesehes in dem Kommissionsberichte erfolgt ist, die Erhebung von Kompetenzkonflikten nicht zulässig erscheint, und da auch nicht mit Sicherheit erwartet werden darf, daß die Gerichte des Landes nach eigenem Ermessen an derjenigen Art der Rechtspflege festhalten werden, die bisher nach der Auffassung der Großh. Regierung die maßgebende war, so bleibt, wenn die Auffassung, die im Kommissionsberichte niedergelegt ist, von der Mehrheit des hohen Hauses getheilt wird, oder doch wenigstens keinen Widerspruch findet, der Großh. Regierung wahrscheinlich nichts anderes übrig, als auf anderweite Abhilfe zu finnen.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Man könne den allgemeinen Betrachtungen des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern beistimmen, ohne die Ansicht zu theilen, daß künftighin die Erhebung von Kompetenzkonflikten über die Frage, ob ein öffentlicher Beamter

seine Amtsbefugnisse überschritten habe, zulässig sei. Es sei kein Zweifel, daß dies der Fall wäre, wenn nur § 17 des R.-G.-B. in das Auge zu fassen wäre. Allein neben diesem Paragraphen bestehe der § 11 des Einf.-Ges. zum R.-G.-B. und dieser sei eine lex specialis für die strafgerichtliche und civilgerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamter, welche ausschließlich diese Frage entscheide. Dieser Paragraph sei einer der 18 Kompromisspunkte. Ursprünglich sollten alle landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung Beamter wegen Amtshandlungen an besondere Voraussetzung gebunden ist, außer Kraft treten. Im Wege des Kompromisses sei der Landesgesetzgebung nur eine Konzession gemacht worden, nämlich die, die Vorfrage, ob sich der Beamte einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe, dem Verwaltungsgerichtshof bezw. dem Reichsgerichte anheimzugeben. Hiervon habe die Großh. Regierung bei civilrechtlichen Streitigkeiten Gebrauch zu machen, wenn sie nicht vorziehe, auch diese Frage den Gerichten zu überlassen. Daß dieser § 11 gerade auch gegen die bisherige Kompetenzkonflikt-Erhebung gerichtet sei, ergebe sich, abgesehen von der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen, auch aus dem Kommentar von Strudmann und Koch — dessen betreffende Stelle Redner verliest — und der Abhandlung von Böhl in Huth's Annalen. Redner ist schließlich der Ansicht, daß die Staatsverwaltung dem Großh. Verwaltungsgerichtshof diese Vorentscheidung getroßt anheimgeben könne. Derselbe bestehe ja größtentheils aus früheren Verwaltungsbeamten und das öffentliche Interesse werde dort seinen besonderen Vertreter finden. Eine Ausdehnung der Entscheidungsbefugnis des Richters auf diese Frage wünsche er selbst nicht, da seine prinzipiellen Bedenken, welche in dem Gegensatz zwischen individuellem Recht und öffentlichem Interesse und den schwankenden Grenzen zwischen Verwaltung und Justiz wurzeln, mit dem Interesse der Rechtspflege und der Entwicklung und dem Ausbau des Rechtsstaates nicht beseitigt würden.

Herr v. Marschall: Wenn der Vorredner die Lage als eigenthümlich bezeichnet habe, so sei dies zutreffend, weil heute eine Frage erörtert werden müsse, über welche hier bisher nicht entschieden werden könne, weil die vorliegende Meinungsverschiedenheit im Gesehe gar keinen Ausdruck gefunden habe. Der Vorredner befinde sich im Irrthume, wenn er annehme, daß solche juristische Kontroversen durch die gesetzgebenden Faktoren entschieden werden dürften.

Die Regierung habe nun die Frage, ob Ziff. 2 des § 11 R.-G.-B. bei uns Anwendung finden solle, verneint, weil sie einen weitergehenden Schutz der Beamten für notwendig erachte; sie wolle also den durch das Reich bezeichneten Weg nicht einschlagen, sondern einen speziellen Weg, dessen Zulässigkeit die Kommission bestritten zu müssen geglaubt habe. Die Gründe der Kommission wolle er nicht hier wiederholen, sondern nur das Eine hervorheben, daß § 11 zu den sog. Kompromissparagraphen zähle.

Er könne nun nicht absehen, wozu die vielen Verhandlungen, der große Widerspruch der Regierung nöthig gewesen seien, wenn nichts Anderes dabei herauskommen sollte, als lediglich eine formelle Neuverurteilung.

Die Reichs-Justizkommission habe entschieden beabsichtigt, die auf dem gemeinen Rechte beruhende Beamtenverfolgung, welche durch das französische Staatsrecht verdrängt worden sei, wieder einzuführen.

Redner gelangt an der Hand einer Darstellung des bisherigen Rechtszustandes in Baden und seines Entwicklungsganges zu der Anschauung, daß die bisher übliche Art der Konfliktserhebung unbedingt aufzuheben müsse und daß es nur erübrige, von der in § 11 Ziff. 2 R.-G.-B. gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen und die Vorentscheidung über die Frage, ob die Ueberschreitung einer Amtsbefugnis stattgefunden habe, dem Verwaltungsgerichtshofe oder dem Reichsgerichte anheimzugeben.

Wenn heute bemerkt worden sei, er habe der badischen Rechtspflege einen Vorwurf gemacht, so sei dies nicht richtig; es sei nur seine Absicht gewesen, denjenigen Zustand klarzustellen, den der gedachte § 11 R.-G.-B. schaffen wolle, und er halte nach wie vor dafür, daß der gegenwärtige rechtliche Zustand nicht aufrecht erhalten werden könne. Mit Unrecht sei er für einen leidenschaftlichen Vertreter des Rechtsstaates gehalten worden und er beabsichtige auch nicht eine Schwächung der Verwaltung herbeizuführen.

Was die Frage betreffe, ob die Regierung den Absatz 2 des § 11 anwenden solle, so sei dieselbe in der Kommission weder einer Erörterung noch einer Entscheidung unterbreitet worden; man sei von der Ansicht ausgegangen, daß dieselbe nicht in den Rahmen dieses Gesehes gehöre, daß dieselbe vielmehr bei den Einführungsgesehen zu den Reichs-Justizgesehen zu behandeln sei.

Theoretisch könne zugegeben werden, daß — wie der Präsident des Ministeriums des Innern bemerkt habe — die Verwaltungsbeamten in ihren Amtshandlungen gewissermaßen unter die Kontrolle der Gerichte gestellt werden.

Die Befürchtungen des Vorredners gingen zu weit, da wir gegenwärtig hinsichtlich der Gesehegebung in der Zeit der Garantien lebten. Eine hohe Garantie gegen Uebergreife in beiden Gebieten liege in dem Pflichtbewußtsein der Richter und Beamten und es stehe nicht zu befürchten, daß der Richter in gewissenloser Weise das Gesehe zur Schwächung der Verwaltung anwenden werde.

Die Beispiele, welche der Präsident des Ministeriums des Innern angeführt habe, seien hinlänglich, weil in solchen Fällen der Klagergrund hinlänglich sei und daher das Gericht die Klage abweisen werde.

Er komme hiernach zu dem Resultate, daß, wenn die Regierung glaube, irgend eines Schutzes zu bedürfen, sie denselben auf keinem anderen Wege erhalten könne, als auf dem des § 11 Ziffer 2.

Ministerialpräsident Stöcker erwidert dem Vorredner, daß die Entscheidung juristischer Kontroversen allerdings durch die Gerichte und nicht durch die gesetzgebenden Faktoren zu geschehen habe; allein die Anschauung der letzteren sei von

großer Bedeutung, und es sei der Wunsch der Großh. Regierung gewesen, diese Anschauung kennen zu lernen.

Redner verwahrt sodann die Großh. Regierung gegen den Vorwurf, daß dieselbe den badischen Privatweg zu gehen gefunden sei, wenn der Reichsweg der allein zulässige sei.

Er seinerseits habe dem Vorredner nicht den Vorwurf gemacht, als sei derselbe ein Fanatiker des Rechtsstaats und gehe darauf aus, das Ansehen der Verwaltung zu schwächen, vielmehr sei er durch seine Stellung — als Vertreter der Verwaltung — veranlaßt worden, den Eindruck zu schildern, den der Kommissionsbericht in diesen Kreisen hervorgerufen habe.

Nachdem Redner sich noch gegen denjenigen Theil der Ausführung des Vorredners gewendet, in welchem ihm ein Irrthum hinsichtlich der Beurtheilung der gegen Beamte erhobenen Entschädigungsklagen, insbesondere bezüglich des Klagegrundes vorgeworfen wurde, schließt er mit der Bemerkung, daß es sich bei der vorliegenden Materie, wie er bereits hervorgehoben, nicht um einzelne Angelegenheiten der Beamten, sondern um eine hochwichtige Angelegenheit des Staates, der Allgemeinheit handle.

Zustizminister-Präsident Dr. Grimm: Es sei richtig bemerkt worden, daß es nicht Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren sein könne, Rechtsfragen zu lösen, welche Aufgabe der Rechtsprechung und der Wissenschaft zukomme. Hieraus ergebe sich, daß die vorliegende Frage nicht definitiv zur Entscheidung kommen könne, wenigstens dem Ausspruch des Hauses eine gewisse präjudizielle Tragweite zukomme.

Es handle sich hier um eine Frage aus der Reichsgesetz-

gebung, ob nämlich § 11 des Einf.-Ges. zur R.-G.-B. die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes bei civilrechtlicher Verfolgung von Beamten unter allen Umständen ausschließe.

Er möchte nun auf eine im Laufe der Verhandlungen noch nicht berührte Bestimmung des Reichsraths hinweisen, welche die Grundfrage regle: was gehört vor die bürgerlichen Gerichte? Dies sei der § 13 des G.-B.-G., welcher das Prinzip aufstelle, daß vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist.

Hiernach abstrahire das Reich davon, die Grundlinie zwischen Justiz und Verwaltung zu ziehen, weil die Reichsgesetzgebung davon ausgegangen sei, daß diese Frage reichsgesetzlich nicht geregelt werden könne. Daraus ergebe sich aber, daß es in diesem Gebiete beim Alten verbleiben solle.

Bezüglich Badens könne die Beibehaltung des früheren Zustandes nur erwünscht sein, da sich hier im Verlaufe von vielen Jahren eine Judikatur gebildet habe, welche auch künftighin zum Wohle des Landes ihre Thätigkeit entfalten könne.

Weil das bestehende Recht des Landes ein gutes, mit den neuesten Forderungen der Wissenschaft in Einklang stehendes sei, müsse dasselbe auch künftighin beibehalten werden.

Wenn heute geltend gemacht worden sei, daß unser Recht von französischen Einflüssen beherrscht werde, so vermöge er diese Auffassung nicht zu theilen; dasselbe sei gutes, deutsches Recht und der Rechtsweg nirgends verschlossen.

Was nun die vorliegende Frage und insbesondere die Beurtheilung der Tragweite des § 11 des Einf.-Ges. zum Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetz betreffe, so gehe seine An-

sicht dahin, daß dieser Paragraph nur dasjenige Gebiet umfasse, wo es sich um unbefristetere Sachen handle; es solle also im konkreten Falle, wenn eine Civilsache vorliegt, der Rechtsweg nicht durch Hemmnisse irgend welcher Art gesperrt sein.

Dem gegenüber habe die Großh. Regierung solche Materien vor Augen, welche administrativer Natur sind, und sie befände sich im Einverständnis mit der Ansicht der Justizkommission des Reichstags, wenn sie bei Fragen dieser Art die Erhebung des Kompetenzkonfliktes für zulässig erachtete.

Nach einigen Bemerkungen des Geheimraths Kries, welcher im Wesentlichen die von der Kommission vertretene Ansicht theilt und betont, daß es zur Regelung der heute besprochenen Angelegenheit einer besonderen Gesetzesvorlage bedürfe, sowie des Kreis- und Hofgerichts-Direktors v. Hiltern erhebt sich noch der Berichterstatter Febr. v. Marschall, um auf einige Punkte in den Ausführungen des Ministerialpräsidenten Dr. Grimm zu antworten. Derselbe hebt besonders hervor, daß er des letzteren Ansicht hinsichtlich des § 13 d. G.-B.-G. sich nicht anschließen könne: nicht weil man sich für inkompetent erachtete, habe man unterlassen, eine ausdrückliche Definition des Begriffes „bürgerliche Rechtsfälle“ zu geben, sondern weil man dies für unnöthig gehalten.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und § 6 nach den Kommissionsanträgen angenommen; ebenso ohne Debatte die übrigen Paragraphen des Entwurfes.

Die namentliche Abstimmung ergibt, wie bereits gestern berichtet, einstimmige Annahme des Gesetzesentwurfes, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Handel und Verkebr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 4. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dez. 172.—, per April-Mai 178.50, per Mai-Juni 180.50, Roggen per Dez. 119.—, per April-Mai 121.—, per Mai-Juni 121.50. Rüböl loco 58.—, per Dez. 57.50, per April-Mai 58.50, per Mai-Juni 58.40. Spiritus loco 52.50, per Dez. 51.80, per April-Mai 52.80, per Mai-Juni 52.90. Hafer per April-Mai 116.60, per Mai-Juni 119.—. Regen.
Köln, 4. Dez. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 20.—, loco fremder 18.50, per März 18.15, per Mai 18.30. Roggen loco hiesiger 15.50, per März 12.25, per Mai 12.45. Hafer effektiv 14.50, per März 13.50. Rüböl loco 30.75, per Mai 30.50.
München, 4. Dez. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.80, per Januar 8.90, per Febr. 9.—, per März-Apr. 9.10. Rußig. — Amerikanisches Schweineschmalz (Wilcox) 36 Pf.
Wien, 4. Dez. Ulanenweizen 8.70 bis 8.75 fl. Weizen matt unverändert. Andere Getreidearten fest.
Weizen Qualität 72^{er} 10 Kilogramm 8.50 bis 8.60 fl. Weizen Qualität 78^{er} 10 Kilogramm 9.60 bis 9.65 fl. Roggen Qualität 70—72 Kilogramm 5.80 bis 6.— fl. Gerste 62 bis 63^{er} 10 Kilogramm 6.60 bis 6.50 fl. Neuer Hafer Qual. 41 — 43^{er} 10 Kilogramm 5.40 bis 5.60 fl. Mais 4.10 bis 4.20 fl. Hirse — bis — fl. Raps — fl. Spiritus 28 fl. Regen.
Paris, 4. Dez. Rüböl per Dezbr. 85.—, per Januar 85.25, per Februar-April 85.25, per Mai-August 85.50. Spiritus per Dezbr. 62.25, per Januar-April 60.75. Zucker, weißer, disp.

Ar. 3 per Dezbr. 59.75, per Januar-April 61.25. Wehl 8 Markten, per Dezember 60.50, per Januar-Februar 60.75, per März-April 61.50, per März-Juni 61.75. Weizen per Dezember 27.—, per Januar-Februar 27.25, per März-April 27.75, per März-Juni 27.75. Roggen per Dezbr. 16.75, per Januar-Februar 16.75, per März-April 17.—, per März-Juni 17.25.
Amsterdam, 4. Dez. Weizen auf Termine niedr. per März 269, per Mai 270. Roggen loco ruhig, auf Termine niedriger, per März 154, per Mai —. Rüböl loco 35^{er}, per Mai 36, per Herbst (1879) —.
Antwerpen, 4. Dez. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Schwamm: Gedrückt. Raffinirtes Lipo weiß, disponibel 22^{er}, b., 22^{er}, c. New-York, 3. Dez. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York, 9. d. in Philadelphia 8^{er}, Wehl 3.90, Mais (old mixed) 47, rother Winterweizen 1.08, Kaffee, Rio good fair 14^{er}, Java-Buder 6^{er}, Getreidefrucht 5^{er}, Schmalz Marke Wilcox 6^{er}, Sued 4^{er}, Baumwoll-Baum 410.0 B. Ausfuhr nach Großbritannien 20000 c, dte. nach dem Continent 19000 B.
Erie Eisenbahn 18^{er}.

Sachsen-Meinungen 7 fl.-Loose vom Jahre 1870. Zirkung am 2. Dez. 1878. Auszahlung am 1. März 1879. Hauptpreise: S. 696 Nr. 25 zu 15,000 fl. S. 7495 Nr. 33 zu 2,000 fl. S. 646 Nr. 21, S. 1933 Nr. 26, S. 3005 Nr. 42 je 500 fl.

Russische 40-Lhr.-Loose vom Jahre 1845. Zirkung am 2. Dez. Geogene Serien: 2935 1384 4836 5776 4984 3640 1889 5620 4457 3045 3782 1696 2669 6693 5922 5905 4174 4992 5175 2263 4497 1829 1190 3044 3069 910 3362 5497 829 3106 5320 4430 3262 2894 59 6 1996 4892 67 5241 647 1632 2126 548 1081 8293 1807 829 5947 5817 1056 278 5934 5236 2566 887 13 6 4557 1315 6611 4727 87 46 5201

2905 420 6214 5949 5429 4708 4662 2781 4579 5767 6576 709 1466 943 3411 6338 3003. — Die Prämienziehung findet am 1. Juli 1879 statt.

Deferr. 100 fl.-Loose von 1864. Zirkung am 2. Dez. 1878. Auszahlung am 1. März 1879. Außer den bereits mitgetheilten Hauptpreisen wurden noch folgende Extract gezogen: S. 521 Nr. 78, S. 568 Nr. 67 je 5,000 fl. S. 521 Nr. 41, S. 2076 Nr. 7, 17 je 2,000 fl. S. 287 Nr. 24, S. 1457 Nr. 0, S. 1984 Nr. 96, S. 2788 Nr. 77, S. 3436 Nr. 9, S. 3910 Nr. 89 je 1,000 fl.

Anleihe der Stadt Brüssel vom Jahre 1867. Zirkung am 2. Dez. 1878. Auszahlung am 1. Sept. 1879. Hauptpreise: Nr. 34380 zu 25,000 frs. Nr. 45 67 zu 10,000 frs. Nr. 1768 2508 15201 19522 24310 29135 29179 31242 42502 53946 je 9,000 frs. Nr. 4120 6858 19230 28 02 51910 53138 57677 62938 66327 68153 je 5,000 frs. Nr. 28097 37240 52560 je 3,000 frs. Nr. 7146 10134 17236 19225 21124 27053 27090 28532 33023 35796 36857 44146 47778 63154 63183 je 200 frs.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dezbr.	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
4. Mittags 2 Uhr	748.0	+ 1.0	96	SW.	bedeckt	Schnee.
„ Nachts 9 Uhr	748.3	+ 1.4	96	„	„	„
5. Morgs. 7 Uhr	747.5	+ 0.8	96	„	„	„

Verantwortlicher Redacteur Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege. Oeffentliche Anforderungen. C. 888. Nr. 28, 317. K. A. 1. 1.

In Sachen der Gemeinde Ottenau gegen unbefannte Verechtigzte, Aufforderung betreffend. Beschluß.
Die Gemeinde Ottenau befiht auf Ottenauer Gemarkung folgende Liegenschaften, über deren Erwerb im Grundbuch nichts eingetragen ist.

- A. Gebäude:
- 1 Eine zweifelhöckige Behausung, das Pfarrhaus, neben der Murg und Karl Steimer;
 - 2 eine dreifelhöckige Behausung, das alte Schulhaus, auf 29 Ruthen Hofstätte, neben Altmund und Gregor Kraut;
 - 3 eine zweifelhöckige Behausung, das neue Schulhaus, mit Springbrunnen, neben Altmund und Schulgarten;
 - 4 ein zweifelhöckiges Gebäude, die Zehntschener, neben Gabriel Stöber und Kasper Hurrle Wittwe.

- B. Grundstücke:
- 1 45 Ar 86 Meter Waide im Ortsetter, neben der Murg u. Josef Bindnagel;
 - 2 4 Ar 86 Meter Hausgarten im Ortsetter, neben Gregor Kraut und Thomas Meitel jun;
 - 3 13 Ar 68 Meter Waide im Ortsetter, neben der Murg und dem Weg;
 - 4 8 Ar 45 Meter Hausgarten im Ortsetter, neben Kasimir Kraut und Karl Steimer;
 - 5 38 Ar 52 Meter Acker im Ortsetter, neben Weg und Aufhöher;
 - 6 2 Ar 79 Meter Baumhaide im Ortsetter, neben dem Weg und Aufhöher;
 - 7 1 Ar 53 Meter Gassland im Ortsetter, neben dem Weg und Aufhöher;
 - 8 15 Ar 48 Meter Waide im Ortsetter, neben dem Weg und Aufhöher;
 - 9 28 Ar 80 Meter Waide im Ortsetter, neben der Murg und dem Weg;
 - 10 12 Ar 51 Meter Wiesen im Ortsetter, neben Murg und Kanal;
 - 11 13 Ar 68 Meter Holzlagerplatz im Ortsetter, neben der Murg und der Straße;
 - 12 40 Ar 50 Meter Waide auf dem Nichtplatz, neben Aufhöher und dem Weg;
 - 13 32 Ar 67 Meter Acker auf dem Nichtplatz, neben der Murg u. dem Kanal;
 - 14 12 Ar 96 Meter Acker auf der Birt, neben Josef Schächinger u. Aufhöher;
 - 15 17 Ar 55 Meter Acker auf der Birt, neben Karl H. d. und Bernhard Hedlmann;

- 16 2 Ar 97 Meter Wiesen auf der Birt, neben Thomas Stöber und Jakob Schmitt;
- 17 21 Ar 15 Meter Wiesen auf der Birt, neben Franz Kramer und dem Weg;
- 18 32 Ar 31 Meter Wiesen im Röhrlig, neben Bruno Schneible und Paul Schmitt;
- 19 11 Ar 97 Meter Acker im Röhrlig, neben Aufhöher und dem Weg;
- 20 2 Hektar 18 Ar 39 Meter Waide im Röhrlig, neben Aufhöher und Gernann Röhrlig;
- 21 27 Ar Wiesen im Grünling, neben Georg Kraft und Gernann Röhrlig;
- 22 8 Ar 91 Meter Waide im Grünling, neben dem Gernann Röhrlig u. Aufhöher;
- 23 33 Ar 39 Meter Wiesen auf der Birt, neben Gernann Röhrlig u. Gernann Röhrlig;
- 24 3 Ar 78 Meter Acker auf der Sommerhaide, neben Josef Weiser alt und Jakob Hurrle;
- 25 25 Ar 53 Meter Wiesen auf der Boglan, neben Alois Himmel und Hermann Wichelbauer;
- 26 7 Ar 65 Meter Wiesen auf der Boglan, neben Aufhöher und Hermann Wichelbauer;
- 27 23 Ar 76 Meter Acker auf dem Steinwörth, neben Gabriel Harflinger und dem Kanal;
- 28 30 Ar 78 Meter Acker auf der Altwiese, neben dem Gernannwald, dem Gernannweg und Franz Kaver Meitel u. A.;
- 29 44 Ar 91 Meter Acker auf der Altwiese, neben dem Gernannwald, Gernannweg und Franz Kaver Meitel;
- 30 63 Ar 30 Meter Wiesen auf der Altwiese, neben dem Weg und Acker;
- 31 5 Ar 4 Meter Wiesen auf der Altwiese, neben Gernannwald beiderseits;
- 32 3 Hektar 4 Ar 65 Meter Waide am Neuberg, neben Veronika Schmitt u. s. und Aufhöher;
- 33 33 Ar 21 Meter Wiesen in den Farnen, neben dem Gernannweg, Aufhöher und Weg;
- 34 26 Ar 10 Meter Wiesen auf dem Plan, neben dem Weg und Aufhöher;
- 35 84 Hektar 26 Ar 34 Meter Wald in der Birt, neben der Gemarkung Sulzbach und der Gemarkung Föden;
- 36 32 Hektar 30 Ar 55 Meter Wald in der Sommerhaide, neben Privatwiesen, Gemarkung Gagnenau und Gemarkung Sulzbach;
- 37 37 Hektar 88 Ar 10 Meter Wald im Hüllert, einerseits Gemarkung Gagnenau, andererseits Ackerlid;

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gemarkung machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerentschluß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerentschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst geschehen, anzumelden und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Masse-

pfleger und ein Gläubigerentschluß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerentschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst geschehen, anzumelden und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerentschluß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerentschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst geschehen, anzumelden und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerentschluß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerentschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst geschehen, anzumelden und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerentschluß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerentschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.